



Prämienbefreiung

Informationen für Arbeitgeber und Versicherte

Bei einer lang andauernden Arbeitsunfähigkeit sieht das Rahmenreglement der Stiftung vor, dass die versicherte Person und der Arbeitgeber eine Prämienbefreiung beanspruchen können. Der Sinn der Prämienbefreiung ist, dass die versicherte Person und der Arbeitgeber von der Bezahlung der Pensionskassenbeiträge ganz oder teilweise befreit werden (abhängig vom Grad der Arbeitsunfähigkeit). Die Pensionskasse übernimmt die weitere Äufnung der Sparbeiträge, so dass für die versicherte Person in Bezug auf die Altersleistungen keine Einbusse entsteht.

Was sind die Voraussetzungen für eine Prämienbefreiung?

- Die Ursache der Arbeitsunfähigkeit muss während der Zeit entstehen, in der die versicherte Person aktiv bei der Stiftung versichert war.
- Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf einem vorbestandenem Leiden, d. h. einem Leiden, welches vor Eintritt in die Stiftung bestand, so besteht kein Anspruch auf eine Prämienbefreiung.
- Mehrere Arbeitsunfähigkeiten mit verschiedenen Ursachen werden voneinander unabhängig als eigenständige Leistungsfälle betrachtet und daher auch mit separater Wartefrist behandelt.

Ab wann besteht Anspruch auf eine Prämienbefreiung?

- Ist eine versicherte Person länger als die im Leistungsplan vorgesehene Wartefrist wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, so hat die versicherte Person wie auch der Arbeitgeber Anspruch auf eine Prämienbefreiung.
- Die Wartefrist für die Prämienbefreiung ist im Leistungsplan geregelt. Sie beginnt am Schadendatum und dauert in der Regel drei Monate. (Beispiel: Schadendatum = 26. März → Prämienbefreiung beginnt am 27. Juni.)
- Während der Wartefrist muss der Grad der Arbeitsunfähigkeit mind. 40% betragen. Sinkt der Grad der Arbeitsunfähigkeit während der Wartefrist unter 40%, so wird die Wartefrist unterbrochen und läuft weiter, sobald der Grad der Arbeitsunfähigkeit wieder 40% oder mehr beträgt. Die Perioden von 40% oder mehr werden zusammengezählt, bis die 90 Tage (drei Monate) erreicht sind. Danach beginnt die Prämienbefreiung. Dauert der Unterbruch unter 40% mehr als sechs Monate, so beginnt die Wartefrist von vorne.
- Hat die Prämienbefreiung einmal begonnen und sinkt danach der Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40%, so wird lediglich die Prämienbefreiung unterbrochen. Die Wartefrist beginnt nicht von Neuem, ausser der Unterbruch dauert ein Jahr oder mehr.
- Während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs besteht kein Anspruch auf Prämienbefreiung.

Wann muss eine Prämienbefreiung resp. ein Leistungsfall gemeldet werden?

- Wird eine versicherte Person wegen Krankheit oder Unfall für längere Zeit arbeitsunfähig, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies der Stiftung so rasch als möglich unaufgefordert zu melden.
- Ist aufgrund der Schwere der Erkrankung oder des Unfalls absehbar, dass die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate dauern wird, so ist dies der Stiftung unverzüglich zu melden. So



können frühzeitig berufliche Massnahmen (Case Management) ergriffen und bei der Eidg. IV die Frühintervention und Früherkennung initiiert werden.

- Unterlässt es der Arbeitgeber, die Erwerbs- resp. Arbeitsunfähigkeit zu melden, so wird er für einen allfälligen Schaden haftbar, insbesondere, wenn dadurch der Rückversicherer der Stiftung geringere Leistungen vergütet (s. Rahmenreglement der Stiftung).

In welcher Höhe wird eine Prämienbefreiung gewährt?

- Die Prämienbefreiung wird in der Höhe des ausgewiesenen Grads der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Beträgt der Grad der Arbeitsunfähigkeit z. B. 56%, so werden 56% der Prämien befreit. Die verbleibenden 44%, für welche die versicherte Person weiterhin arbeitsfähig ist, werden wie bis anhin belastet und in Rechnung gestellt (sofern das Arbeitsverhältnis noch besteht).
- Erhält die versicherte Person eine Invalidenrente der Eidg. IV oder eines UVG-Versicherers, so richtet sich die Höhe der Prämienbefreiung nach dem IV-Grad resp. nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Invalidenversicherung IVG. (Beispiel: IV-Grad von 45% ergibt gem. Gesetz Anspruch auf eine Viertelsrente. Die Höhe der Prämienbefreiung beträgt somit 25%.)
- Massgebend für die Bestimmung des Grads der Arbeitsunfähigkeit sind in der Regel die Taggeld-Abrechnung des Krankentaggeldversicherers resp. des UVG-Versicherers, welcher der Stiftung unaufgefordert eingereicht werden müssen. Die Stiftung kann aufgrund ärztlicher Beurteilung auch einen abweichenden Grad der Arbeitsunfähigkeit festlegen.
- Ein Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40% ergibt keinen Anspruch auf eine Prämienbefreiung.
- Basiswert für die Berechnung der Prämienbefreiung ist der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Schadendatums. Dies bedeutet, dass auf dem Lohnanteil, welcher von der Prämienbefreiung betroffen ist (= passiver AHV-Lohn), keine Lohnänderungen vorgenommen werden dürfen.

Wie lange wird eine Prämienbefreiung gewährt resp. wann endet die Prämienbefreiung?

- Die Prämienbefreiung gem. Rahmenreglement der Stiftung wird so lange gewährt, wie der Grad der Arbeitsunfähigkeit 40% oder mehr beträgt.
- Die Prämienbefreiung endet, wenn der Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40% sinkt oder die versicherte Person vollständig reaktiviert resp. 100% arbeitsfähig ist.
- Tritt eine versicherte Person aus der Stiftung aus und ist sie zum Zeitpunkt des Austritts arbeitsunfähig, so wird die Prämienbefreiung bis zum Beginn einer Invalidenrente der Eidg. IV resp. des UVG-Versicherers weitergeführt. Nach Beginn der Invalidenrente wird die Prämienbefreiung in der Höhe des IV-Grads resp. der gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt.
- Reaktiviert eine arbeitsunfähige Person nach dem Austritt aus der Firma, ohne dass eine Invalidenrente ausgerichtet wird, so endet die Prämienbefreiung zum Zeitpunkt des Austritts. Eine bereits gewährte, über das Austrittsdatum hinausgehende Prämienbefreiung wird rückwirkend per Austrittsdatum storniert.

Es gelten das aktuelle Rahmenreglement der Stiftung und die gesetzlichen Bestimmungen.